

# Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 344 • 24. Februar 2009

## Aktuelle Steueränderungen

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Country Managing Partner  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: +36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077  
Tel: +36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemeinen Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Das Parlament hat im Rahmen seiner Sitzung am Montag auf Grund eines Modifizierungsantrags der fünf Parteien die Pflicht der täglichen Bestandsaufnahme des Umsatzes bestimmter alkoholischer Getränke im Gastgewerbe und die Höchstgrenze der Bargeldzahlungen zwischen bestimmten Gesellschaften mit einem Limit von 250.000.- HUF außer Kraft gesetzt sowie eine Erhöhung des Einkommensprozentsatzes, den Gesellschaften in bar vorhalten können, beschlossen.

Seit dem 1. Februar sind die Geschäfte im Gastgewerbe verpflichtet, eine tägliche Bestandsaufnahme über den Umsatz und Bestand der mit einem Steuerzeichen versehenen alkoholischen Getränke zu führen. Die tägliche „Bestandsaufnahme“, d.h. Bestandsführung, bedeutete einen beachtlichen Mehraufwand an Verwaltung und verursachte auch Zusatzkosten im Gastgewerbe. Die neue Regelung hat demzufolge diese Pflicht nur als monatliche (statt tägliche) Verpflichtung neu definiert.

Das neue, im Dezember veröffentlichte Steuerpaket hat auch Änderungen bezüglich der Regelung der Kassenbestands mit sich gebracht. Auf Grund der Neuregelungen darf der tägliche Bargeldendbestand durchschnittlich, auf monatlicher Basis gerechnet, 500.000.- HUF bzw. 1,2% der Gesamteinnahmen des Vorjahres nicht übersteigen. Auf Grund der neu getroffenen Entscheidung erhöht sich dieser Anteil von 1,2% auf 2%.

Die am meisten umstrittene Anordnung war die ebenfalls seit 1. Februar gültige

Regelung, nach der die Gesellschaften, die zur Bankkontoeröffnung verpflichtet sind, untereinander ihre Zahlungen über 250.000.- HUF nur durch Banküberweisung tätigen dürfen. Nach der gültigen Regelung kann die Steuerbehörde den Barzahler, der entgegen dieser Vorschrift Zahlungen mit Banknoten oder Münzen tätigt, mit einem Bußgeld von 20% der Summe über 250.000.- HUF bestrafen. Gegen diese Regelung wurden mehrere Beschwerden beim Verfassungsgericht eingereicht, hauptsächlich wegen des Mangels an Eindeutigkeit der Begriffe.

Die jetzt vorgenommene Streichung dieser Regelung ändert aber nicht die Verpflichtung zur Kontoeröffnung, nach der einem Steuersubjekt ein Bußgeld von bis zu 500.000.- HUF auferlegt werden kann, wenn es seiner Bankkontoeröffnungspflicht nicht nachkommt.

Obwohl die neuen Regelungen erst zum 1. März in Kraft treten werden, ist die Steuerbehörde trotzdem verpflichtet, die bisher wegen der Verletzung der Vorschriften verhängten Strafen von Amts wegen zurückzuziehen bzw. die schon gezahlten Strafen zurück zu erstatten.

Falls Sie in Zusammenhang mit obigen Erläuterungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Gabriella Erdős (Tel: +36 1 461 9523, E-Mail: [gabriella.erdos@hu.pwc.com](mailto:gabriella.erdos@hu.pwc.com)) oder an Herrn Dr. Géza Réczei (Tel: +36 1 461 9737, E-Mail: [geza.reczei@hu.pwc.com](mailto:geza.reczei@hu.pwc.com)).